

Änderung des Steuergesetzes

(Vom)

(Erlassen von der Landsgemeinde am)

I.

GS VI C/1/1, Steuergesetz (StG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2027), wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2

² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

1. *(geändert)* im Kanton eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- 1a. *(neu)* eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton ausüben und der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird;
7. *(geändert)* für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs.

Art. 7 Abs. 4 *(geändert)*

⁴ Einkommen und Vermögen von Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuelter Eltern werden jenem Elternteil zugerechnet, dem der Kinderabzug gemäss Artikel 33 Absatz 1 Ziffer 1 dieses Gesetzes zusteht. Steht den Eltern der Kinderabzug je zur Hälfte zu, werden ihnen Einkommen und Vermögen des betreffenden Kindes ebenfalls je zur Hälfte zugerechnet.

Art. 9a *(neu)*

Kollektive Kapitalanlagen

¹ Einkommen und Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem Kollektivanlagengesetz¹⁾(KAG) werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet. Ausgenommen hievon sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.

Art. 20 Abs. 1

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

5. (geändert) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;

Art. 22 Abs. 3 (geändert)

³ Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:

1. (neu) Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz²⁾(VVG) unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes³⁾ bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:
 - a. Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, nach der Formel in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes⁴⁾(StHG).
 - b. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.
2. (neu) Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.
3. (neu) Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0.5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:
 - a. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, nach der Formel in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 1 StHG.
 - b. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

¹⁾ SR 951.31

²⁾ SR 221.229.1

³⁾ SR 961.01

⁴⁾ SR 642.14

Art. 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Verluste aus den zehn der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

Art. 31 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen⁵⁾:

2. (geändert) die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach Artikel 22 Absatz 3 Ziffer 3 der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen;
7. (geändert) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziffer 6 fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von 6200 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von bis zu 3100 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den Ziffern 4 und 5 erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um 1000 Franken für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann. Steht den Eltern der Kinderabzug je zur Hälfte zu, wird auch die Erhöhung für das Kind je zur Hälfte aufgeteilt;

Art. 33 Abs. 1

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen⁶⁾:

1. als Kinderabzug:
 - a. (geändert) für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; je 7200 Franken. Werden die Eltern nicht gemeinsam besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 23 Ziffer 6 für das Kind geltend gemacht werden;

⁵⁾ Beträge in Ziff. 7 geändert gemäss Art. 3 Abs. 1 der Kantonalen Verordnung über die kalte Progression vom 3. Oktober 2023 (SBE 2023 32) und Art. 3 Abs. 1 der Kantonalen Verordnung über die kalte Progression vom 1. Oktober 2024 (SBE 2024 35); Beträge in Ziff. 10–12 geändert gemäss Art. 3 Abs. 2–4 der Kantonalen Verordnung über die kalte Progression vom 1. Oktober 2024 (SBE 2024 35).

⁶⁾ Beträge geändert gemäss Art. 4 der Kantonalen Verordnung über die kalte Progression vom 1. Oktober 2024 (SBE 2024 35).

- b. *(geändert)* für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hiefür ständig am Ausbildungsort ausserhalb des Kantons aufhalten muss und dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet; zusätzlich je 7200 Franken. Werden die Eltern nicht gemeinsam besteuert, so wird der Abzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 23 Ziffer 6 für das Kind geltend gemacht werden;
- c. *Aufgehoben.*

Art. 34 Abs. 2a *(neu)*

^{2a} Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, die mit einem Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge zusammenleben und denen der Kinderabzug je zur Hälfte zusteht, kommt die Teilung durch den Divisor 1,7 dem Elternteil zugute, der den überwiegenden finanziellen Beitrag an den Unterhalt des Kindes trägt.

Art. 37 Abs. 3 *(geändert)*

³ Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.

Art. 45 Abs. 1a *(neu)*

^{1a} Steht nicht gemeinsam besteuerten Eltern der Kinderabzug nach Artikel 33 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a je zur Hälfte zu, wird der Abzug nach Absatz 1 Ziffer 3 je zur Hälfte aufgeteilt. Der Abzug nach Absatz 1 Ziffer 2 wird in diesem Fall höchstens einem Elternteil gewährt. Erfüllen beide Elternteile dessen Voraussetzungen, kommt der Abzug dem Elternteil zu, der den überwiegenden finanziellen Beitrag an den Unterhalt des Kindes trägt.

Art. 53 Abs. 2 *(geändert)*

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz gemäss Artikel 58 oder Artikel 118a KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital gemäss Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.

Art. 60 Abs. 1, Abs. 3 *(geändert)*

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

11. *(neu)* die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Ziffer 5 oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Ziffer 6 sind.

³ Für die gemäss Absatz 1 Ziffern 5–8 und 11 dieser Bestimmung von der Steuerpflicht befreiten juristischen Personen bleibt die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer vorbehalten.

Art. 68 Abs. 3 *(geändert)*

Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen (Sachüberschrift geändert)

³ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.

Art. 69 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus zehn der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

Art. 71 Abs. 4 *(neu)*

⁴ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken gemäss Artikel 7 Absatz 1 des Bankengesetzes⁷⁾(BankG) werden für die Berechnung des Nettoertrags gemäss Absatz 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln nicht berücksichtigt, wenn diese Mittel aus Fremdkapitalinstrumenten gemäss Artikel 11 Absatz 4 oder Artikel 30b Absatz 6 oder Absatz 7 Buchstabe b BankG stammen, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt wurden.

Art. 76 Abs. 1 *(geändert)*

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen sowie kollektive Kapitalanlagen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sowie kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 4,5 Prozent des Reingewinns.

Art. 80 Abs. 1

¹ Als steuerbares Eigenkapital gilt bei

1. *(geändert)* den kollektiven Kapitalanlagen der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen;

⁷⁾ SR 952.0

Art. 81 Abs. 2 (geändert)

² Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, einschliesslich der kollektiven Kapitalanlagen, unter 50 000 Franken wird nicht besteuert.

Art. 86 Abs. 1 (geändert)

¹ Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 35a unterstehen.

Art. 92 Abs. 1

¹ Personen, die nach Artikel 86 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:

2. (geändert) sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.

Art. 93 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihr im Kanton erzielter Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den Artikeln 87 und 88.

^{1a} In einem Nachbarstaat wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihr im Ausland erzielter Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton der Quellensteuer nach den Artikeln 87 und 88, sofern der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird.

² Ebenfalls der Quellensteuer nach den Artikeln 87 und 88 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

³ Von der Quellensteuer ausgenommen bleiben Einkommen:

- a. von Seeleuten aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs;
- b. die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 35a unterstehen.

Art. 105 Abs. 2

² Der Grundstücksgewinnsteuer unterliegen ausserdem:

3. (*geändert*) Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss Artikel 60 Absatz 1 Ziffern 5–8 und 11 dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.

Art. 137a (*neu*)

Auskunftspflichten der Steuerbehörden

¹ Die Steuerverwaltung erstattet dem zuständigen Handelsregisteramt Meldung, falls innert dreier Monate nach Ablauf der entsprechenden Fristen von der juristischen Person keine Jahresrechnung gemäss Artikel 149 Absatz 2 Ziffer 1 eingereicht wird.

Art. 148a Abs. 1a (*neu*)

^{1a} Erfolgt die Einreichung der Steuererklärung durch eine nach Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes über die digitale Verwaltung⁸⁾(DVG) zum digitalen Verkehr mit Behörden verpflichtete Person, ist die Steuererklärung elektronisch einzureichen. Davon ausgenommen bleiben Fälle, in denen die Einreichung im Rahmen einer Gefälligkeit erfolgt.

Art. 151 Abs. 1, Abs. 1a (*neu*), Abs. 3

Bescheinigungspflicht und Meldepflicht Dritter (Sachüberschrift geändert)

¹ Gegenüber dem Steuerpflichtigen sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

4. (*geändert*) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen; bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach Artikel 22 Absatz 3 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach Artikel 22 Absatz 3 Ziffer 2 ausweisen;
9. *Aufgehoben.*

^{1a} Bei einem unterjährigen Austritt muss der bisherige Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach Artikel 93 Absätze 1 und 1a im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf dessen Verlangen eine Bescheinigung mit den relevanten Angaben über die unselbstständige Erwerbstätigkeit ausstellen, die für die Umsetzung des jeweiligen internationalen Abkommens im Steuerbereich erforderlich sind. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

³ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

⁸⁾ GS II H/1

4. (geändert) die Arbeitgeber über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen;
5. (neu) die Arbeitgeber über die Lohndaten zu Arbeitnehmern nach Artikel 93 Absätze 1 und 1a, für die ein internationales Abkommen im Steuerbereich den automatischen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht;
6. (neu) Organe, die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz⁹⁾ erbringen, über ihre Leistungen an die versicherten Personen;
7. (neu) kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über alle Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.

Art. 167

Aufgehoben.

Art. 194 Abs. 2 (geändert)

² Der Steuerpflichtige kann gegen die Sicherstellungsverfügung Beschwerde bei der Steuerrekurskommission erheben. Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren bei Veranlagungen gelten sinngemäss.

Art. 260c (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Für Verluste aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, die vor der Steuerperiode 2020 eingetreten sind, gilt weiterhin Artikel 29 Absatz 1 des bisherigen Rechts.

² Für Verluste einer juristischen Person, die vor der Steuerperiode 2020 eingetreten sind, gilt weiterhin Artikel 69 Absatz 1 des bisherigen Rechts.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

⁹⁾ SR 837.0